



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

E-Mail
Bayerischen Landkreistag
Bayerischen Städtetag
Bayerischen Gemeindetag

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
StMB-22-4302.3-1-1-7

Bearbeiter
Herr Derra

München
16.07.2024

Telefon
(089) 2192 3523

E-Mail
Benjamin.Derra@stmb.bayern.de

Anpassung der Verwaltungskostenpauschalen im Zusammenhang mit Kreuzungsbaumaßnahmen nach den Straßenkreuzungsrichtlinien und den Ortsdurchfahrtsrichtlinien

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom damaligen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit ARS Nr. 02/2010 vom 25. Januar 2010 eingeführten Straßen-Kreuzungsrichtlinien (StrKR) enthalten keine Hinweise zur Erstattung von Verwaltungskosten bei Kreuzungsbaumaßnahmen.

Infolgedessen wurden die Staatlichen Bauämter mit IMS vom 26. Januar 2012, Az.: IIB2-43251-001/009, angewiesen, bei Kreuzungsbaumaßnahmen im Geltungsbereich der StrKR eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 % der aufgewandten kreuzungsbedingten Grunderwerbs- und Baukosten zu vereinbaren. Für Maßnahmen, die gelegentlich der Kreuzungsbaumaßnahme durchgeführt werden und nicht kreuzungsbedingt sind oder außerhalb des Kreuzungsbereichs liegen, wurde eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 % der hierfür angefallenen Grunderwerbs- und Baukosten festgelegt.

Auch in den vom damaligen Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit ARS 14/2008 vom 14. August 2008 eingeführten bzw. mit ARS Nr. 12/2012 vom 10. August 2012 geänderten Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) finden sich keine Festlegungen zur Vergütung der Verwaltungskosten bei Baumaßnahmen an Ortsdurchfahrten. Mit IMS vom 25. Juni 2012, Az.: IIB2-43152-001/11, wurde den Staatlichen Bauämtern deswegen aufgegeben, auch bei diesen Maßnahmen eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 % der aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten zu vereinbaren.

Nachdem seit Einführung der Verwaltungskostenpauschalen verstärkt gemeinsame Baumaßnahmen auch von den Kommunen durchgeführt werden und aufgrund entsprechender Rückmeldungen aus der Praxis sowohl von kommunaler als auch staatlicher Seite, erfolgte nach nunmehr zwölf Jahren eine Überprüfung der Verwaltungskostenpauschalen durch eine Auswertung entsprechend geeigneter Baumaßnahmen. Als Ergebnis wird für alle genannten Baumaßnahmen eine einheitliche Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 15 % der jeweiligen Grunderwerbs- und Baukosten als sinnvoll und angemessen erachtet.

Es ist daher beabsichtigt, die genannten Verwaltungskostenpauschalen entsprechend festzulegen.

Wir bitten hierzu um Stellungnahme bis zum 15. August 2024.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Franziska Hofmiller
Ministerialrätin